

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit Öffentliche Auslegung

1. Bebauungsplanentwurf „Innerer Bergäcker Süd“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Entwurf des Bebauungsplans „Innere Bergäcker Süd“,

Gemeinde Obermarchtal

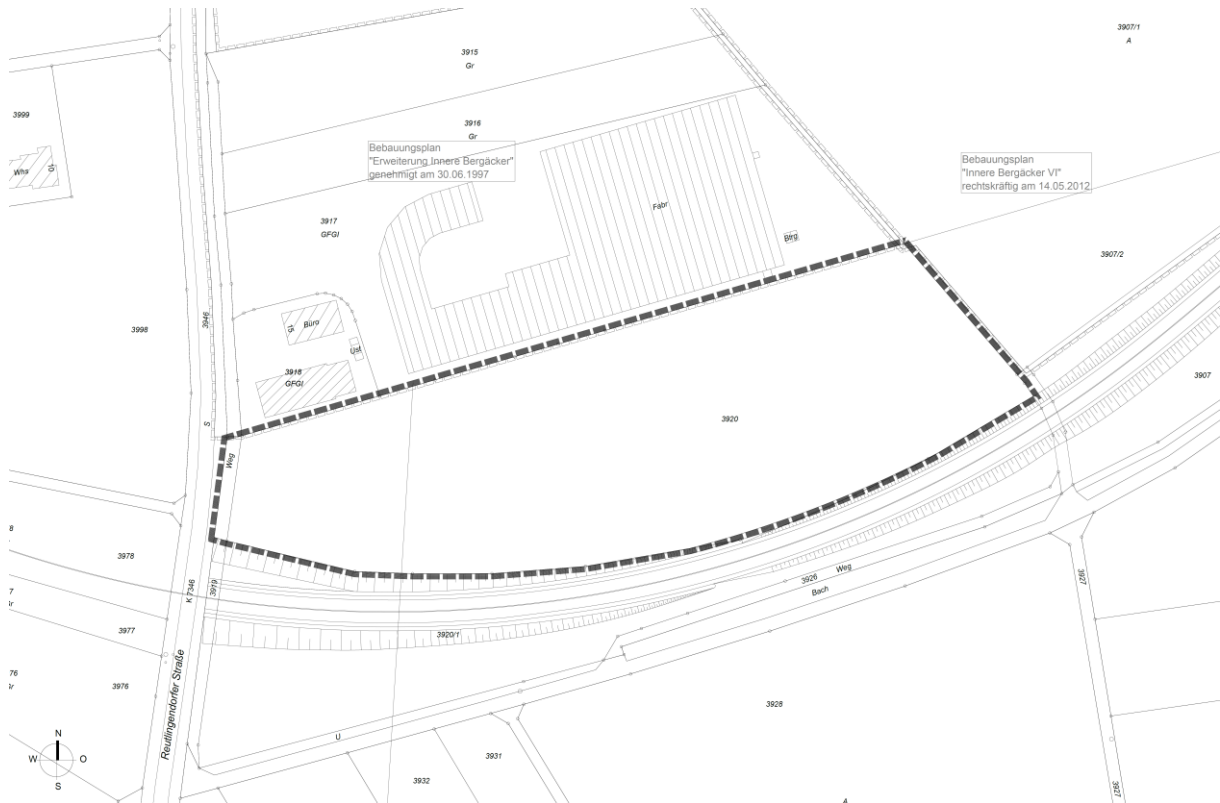
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Gemeinderat der Gemeinde Obermarchtal hat am 25.07.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans „Innere Bergäcker Süd“, Gemeinde Obermarchtal und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Innere Bergäcker Süd“, Gemeinde Obermarchtal gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Planung

Die Firma Puren benötigt weitere Gewerbeflächen für die Produktionserweiterung. Hierzu hat das Unternehmen die südlich der bestehenden Betriebsgebäude auf Flst. Nr. 3917 gelegenen Flurstücke bereits erworben und zu einem verschmolzen (Flst. Nr. 3920). Die geplante Betriebserweiterung wird sowohl auf den Flächen der bestehenden Bebauungspläne „Erweiterung Innere Bergäcker“ und „Innere Bergäcker VI“ als auch im Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes „Innerer Bergäcker Süd“ erfolgen.

Der Böschungsbereich für die geplante Ortsumfahrung musste nach den Vorgaben der Straßenbauverwaltung aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen werden. Daher hat sich die Fläche des Plangebietes um 0,21 ha von ursprünglich 2,35 ha auf 2,14 ha verringert. Der Geltungsbereich wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Das Plangebiet befindet sich im Süden von Obermarchtal im Anschluss an die bestehenden Gewerbegebiete. Im Westen ist das Plangebiet an die K 7346, Reutlingendorfer Straße angebunden. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Trasse der geplanten Ortsumfahrung von Obermarchtal.

Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 25.07.2019.

Auslegung

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den umweltbezogenen Informationen (hier Potentialabschätzung Artenschutz, Landschaftsplanung Scheck vom März 2016, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro für Landschaftsökologie Josef Grom vom 22.05.2012 (Bebauungsplan Gewerbegebiet „Innere Bergäcker VI“ in Umweltbericht integriert) und Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Bestandsplan, Grünordnungsplan vom 25.06.2019)

von Montag, dem 19.08.2019 bis Freitag, dem 20.09.2019,

je einschließlich, beim Bürgermeisteramt Obermarchtal, Hauptstraße 21, 89611 Obermarchtal während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.obermarchtal.de eingestellt.

Umweltbezogene Informationen

Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung des Bebauungsplans samt Umweltbericht ausgelegt.

a.) Umweltbericht mit Bestandplan und Grünordnungsplan vom 25.07.2019

Auswirkungen

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen vom Verursacher vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

- Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen
Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des Baugesetzbuchs muss bei der vorgesehenen Erweiterung von Bauflächen der Verlust von Ackerflächen, der Verlust von Boden sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds am südlichen Ortsrand von Obermarchtal angesehen werden.
- Kompensationsmaßnahmen
Folgende Minimierungsmaßnahmen werden zur Vermeidung eines erheblichen Eingriffs vorgeschlagen, bzw. sofern dies nicht möglich ist, sind folgende Ausgleichsmaßnahmen für die nachfolgenden Schutzgüter vorgesehen:
- Schutzgut Mensch
Von mehreren Aussiedlerhöfen im Umfeld können landwirtschaftliche Geruchsemissionen ausgehen.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften
Der Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften kann über die Schaffung unterschiedlicher Lebensräume an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs ausgeglichen werden.
- Schutzgut Boden
Der Schutz und der Erhalt von Oberboden sind über gesetzliche Vorgaben gesichert. Die Versiegelung von Boden und die damit verbundene Reduzierung der Flächenfunktionen kann im Geltungsbereich nicht ausgeglichen werden.
- Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser
Das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen soll getrennt abgeleitet, zurückgehalten und versickert werden.
- Schutzgut Luft und Klima
Das Lokalklima wird nur unerheblich beeinträchtigt. Zur Verminderung und zum Ausgleich tragen Baum- und Heckenpflanzungen auf dem Baugrundstück bei.
- Schutzgut Erholung und Landschaftsbild
Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsmöglichkeiten und des Landschaftsbilds kann im Süden, entlang der künftigen Trasse der Ortsumfahrung über ausreichend breite Gehölzpflanzungen verhindert werden.
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Kultur- und Sachgütern werden durch die Erweiterung nicht beeinträchtigt, allerdings sind im Umfeld mehrere Standorte vorgeschichtlicher Grabhügel sowie eine keltische Viereckschanze bekannt.
- Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch

b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen

Potentialabschätzung Artenschutz, Landschaftsplanung Scheck vom März 2016

- Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte
Mit Ausnahme eines knapp 2000 m² großen Grünlandbereichs im Nordwesten wird der gesamte Geltungsbereich ackerbaulich genutzt. Zum Begehungszeitpunkt Anfang März 2016 war die westliche Einheit mit Wintergetreide bestellt, an Pflanzenresten ließ sich die vorjährige Bestellung mit Mais erkennen. Die mittlere Einheit war zum Begehungszeitpunkt ebenfalls mit Wintergetreide bestellt, während die östliche Einheit noch keine Bestellung aufwies.
Es wurden keine Hinweise auf extensive ackerbauliche Nutzung gefunden. Die Ackerrandstreifen sind nur rudimentär ausgebildet. Vorkommen von geschützten Arten in der Ackerbegleitflora werden auf dieser Basis ausgeschlossen.
Das Habitat ist als Offenlandhabitat einzustufen. Es sind starke Beeinträchtigungen des Offenlandcharakters durch die grenznahe Bebauung am Nordrand, die Gehölzreihe im Süden und eine Freileitung in der Westhälfte vorhanden. Sehr offenes Ackerland befindet sich in der

Umgebung des Plangebiets lediglich im Osten. Eine Lebensraumeignung für die Feldlerche kann auf Basis der Übersichtsbegehung nicht ausgeschlossen werden, insbesondere auch im Hinblick auf potenzielle Scheueffekte durch eine Bebauung im geplanten Geltungsbereich. Vorkommen weiterer Offenlandvogelarten werden aufgrund der bereits vorhandenen Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Eine einreihige, lockere Strauchanpflanzung entlang der Nordgrenze, also am Rand der bestehenden Gewerbebebauung, kann als Brutplatz für Goldammer oder Feldsperling dienen.

Für Brutvogelarten im Bereich der Gehölzreihe in ca. 40 m Entfernung südlich des geplanten Geltungsbereichs werden Beeinträchtigungen aufgrund einer möglichen Bebauung im Geltungsbereich ausgeschlossen. Arten, die mit Gehölzstrukturen assoziiert sind, sind in der Regel wenig störungsanfällig im Hinblick auf vertikale Strukturen, wie sie durch Bebauung entstehen.

- Potenziell betroffene Artengruppen und artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel:

Die Betroffenheit verschiedener Vogelarten kann auf Basis der Übersichtsbegehung nicht abschließend geklärt werden. Es sind Beeinträchtigungen (Lebensraumverlust, Revierverlust) der Feldlerche (*Alauda arvensis*, gefährdet¹), des Feldsperlings (*Passer montanus*, Vorwarnliste) und der Goldammer (*Emberiza citrinella*, Vorwarnliste) möglich. Potenzielle Revierverluste der beiden letztgenannten Arten können durch eine Randbepflanzung mit Wildsträuchern (vergleichbar der bestehenden am Südrand des Gewerbegebiets) ersetzt werden. Für die Feldlerche ist unter Beachtung eines 50-m-Abstands zu Vertikalstrukturen (Gehölze, Gebäude) durch die geplante Erweiterung ein Lebensraumverlust von ca. 1,5 ha zu erwarten.

Im vorhandenen Gutachten von 2012 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros für Landschaftsökologie Josef Grom, im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Innere Bergäcker VI“) konnten bei zwei Begehungen zur Brutzeit (Mai) keine Feldlerchen nördlich des Mittelbaches nachgewiesen werden. Die Daten wurden 2012 erhoben und sind damit hinreichend aktuell.

Zusammen mit der Einschätzung auf Basis der Übersichtsbegehung kann eine Beeinträchtigung für Feldlerchen und andere Offenlandvogelarten ausgeschlossen werden.

- Fledermäuse

Eine Eignung als Jagdgebiet kann nicht ausgeschlossen werden. In der Umgebung sind umfangreiche Nahrungsflächen für Fledermäuse vorhanden. Ruhestätten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Für die Artengruppe Fledermäuse sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

- Pflanzen/Ackerbegleitflora

Geschützte Arten in der Ackerbegleitflora und den randlich vorhandenen Grünlandbereiche sind nicht zu erwarten. Ackerrandstreifen sind nur rudimentär ausgeprägt.

- Weitere Artengruppen

Weitere Artengruppen sind nicht betroffen. Es besteht keine Lebensraumeignung für Reptilien- und Amphibienarten.

- Artenschutzrechtliche Maßnahmenvorschläge

Um die Betroffenheit von Vogelarten der Randstrukturen des Offenlandes (hier: Feldsperling, Goldammer) auszugleichen, ist die Pflanzung eines Wildgehölzstreifens mit ausschließlich heimischen standortgerechten Arten entlang des Südrandes des Plangebiets ausreichend. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

- Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro für Landschaftsökologie Josef Grom vom 22.05.2012 (Bebauungsplan Gewerbegebiet „Innere Bergäcker VI“ in Umweltbericht integriert)

- Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Durch das geplante Baugebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutztes Ackerland in Anspruch genommen. Deshalb kann die Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Von den Vogelarten sind die Feldvögel des Offenlandes relevant. Um die Bedeutung des Planungsgebietes für die Offenlandarten zu prüfen, wurden deshalb im Frühjahr 2012 (Mitte April und Anfang Mai) zwei Vogelbegehungen durchgeführt. Dabei wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vogelarten punktgenau in luftbildgestützte Flurkarten eingetragen. Zur Beurteilung der „lokalen Population“ wurde das Untersuchungsgebiet auf das östlich und südlich angrenzende Offenland ausgedehnt.

- Ergebnisse der Vogelkartierung
Insgesamt wurden bei den Vogelbegehungen 61 Vogelarten festgestellt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes kamen 41 Arten vor, von denen 21 Arten als Brutvogel bzw. brutverdächtig, 15 Arten als Nahrungsgäste und 3 Arten als Durchzügler eingestuft wurden. Bei 2 Arten war der Status unklar. Von den typischen Offenlandarten wurde im Süden des Untersuchungsgebietes lediglich ein Teilrevier der Feldlerche festgestellt. Weiter Richtung Süden grenzen 2-3 weitere Reviere an. Andere Offenlandarten wie Schafstelze oder Wachtel wurden nicht nachgewiesen. Naturschutzfachlich bedeutende Arten wie Blässhuhn, Teichhuhn, Fitis, Gartenrotschwanz, Hohltaube und Mittelspecht kommen nur außerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Dohle und Weißstorch sind hier nur Nahrungsgäste. Im Geltungsbereich des geplanten Gewerbegebietes wurden lediglich Rabenkrähe, Ringeltaube und Bachstelze als Nahrungsgäste festgestellt. Brutvögel kamen hier keine vor.
- Artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens
Auf den intensiv genutzten Ackerflächen des geplanten Gewerbegebietes kann ein Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten praktisch ausgeschlossen werden. Auch für die heimische Vogelfauna hat das Planungsgebiet keine besondere Bedeutung. Aufgrund der Kulissenwirkung der bestehenden Gebäude des Ortsrandes und des mit Bäumen bestandenen Mittelbaches konnten nördlich des Mittelbaches keine Feldlerchen oder andere Offenlandarten nachgewiesen werden. Die Vogelkartierung konnte zeigen, dass das Planungsgebiet und die angrenzenden Flächen nur von wenigen Vogelarten als Nahrungsgebiet genutzt werden. Den Flächen kommt hierbei aber keine essentielle Bedeutung zu. Die Verfasser kommen deshalb zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstößt und aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann.
- Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Schallimmissionsprognose, Ingenieurbüro für Bauphysik Ziegler vom 11.07.2019

- Schallemissionen
Ventilatoren und Abluftöffnungen wurden als Punktschallquelle berücksichtigt. Kfz-Verkehr und Straßenverkehr werden als Linienschallquellen berücksichtigt. Im Innenhof befinden sich verschiedene Container, in die Reststoffe abgelegt und entsorgt werden (Flächenschallquellen). In Bezug auf die später stattfindende Betrachtung wurden für die Gewerbegebietflächen Lärmemissionskontingente LEK vergeben.
- Schallausbreitung
Die Ausbreitung der Schalle wird durch die Gebäude an der Ausbreitung behindert. Die Reflexion der berücksichtigten Gebäude wurde dreidimensional berücksichtigt. An den Gebäudefassaden wurde eine Absorption des auftreffenden Schalls von 1 dB berücksichtigt. Flächen mit Bewuchs wurden berücksichtigt. Das gesamte Berechnungsgebiet wurde als „schallhart“, d. h. reflektierend mit dem Bodenfaktor $G = 1,0$ angenommen. Die Luftabsorption nach ISO 9613 wurde nicht berücksichtigt. Als Meteorologiebedämpfung wurde die meteorologische Korrektur $C_0 = 0,0$ dB angenommen.
Für die Umgebung wurde ein Luftdruck von 1013,25 Millibar, eine relative Luftfeuchte von 70 % und eine Temperatur von 10°C angenommen. Nach ISO 9613-3 wird die Mitwindsituation berücksichtigt. Hiernach weht der Wind von den Schallquellen Richtung Immissionsgebiet mit einer Windgeschwindigkeit zwischen 1 m/sec und 5 m/sec gemessen in einer Höhe von 3 m bis 11 m über dem Boden.
- Schallimmissionen
Das Wohnhaus Reutlingendorfer Straße 10 (AU) ist der maßgebliche Immissionsort, an dem am ehesten eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes zu erwarten ist. Weitere Immissionsorte sind: Oberwachinger Straße 6 östlich (AU), Sebastian-Sailer-Straße 53 (MI)
Der Schallimmissionspegel beziehen sich auf den am Immissionsort eintreffenden Luftschalldruckpegel. Dieser entsteht aus den einzelnen Teilpegel, die für den maßgeblichen Immissionsort aufgelistet sind.
Die Summe der einzelnen Teilpegel bildet am Emissionsort den gesamten Beurteilungspegel. Die Beurteilungspegel für alle Emissionsorte sind für die geplante Situation dargestellt. Hier ist zu

erkennen, dass die Reutlingendorfer Straße 10 (Außengebiet) im Erdgeschoss auf der Südseite die größte Überschreitung nachts von 1,8 dB(A) hat. Dies ist der maßgebliche Immissionsort.

Tages-Richtwerte werden grundsätzlich nicht überschritten ebenso überschreiten die Maximalpegel die Richtwerte nach TA Lärm nicht.

Die nächsten betroffenen Gebäude mit einer geringeren Überschreitung sind das Oberwachinger Straße 6 östlich (2. OG, West) - hier beträgt die nächtliche Überschreitung maximal 0,6 dB(A) und am Gebäude Sebastian-Sailer-Straße 53 beträgt die Überschreitung maximal 0,5 dB (A) nachts.

Zu den Immissionen durch das geplante Puren-Werk kommen nun die vorhandenen Schallemissionen durch die Straße und die vorhandenen und geplanten Gewerbegebiete.

Um zu prüfen, inwieweit die vorhandenen und zukünftigen Schallquellen Einfluss auf den Gesamtpegel haben, wurden die Gewerbeflächen mit immissionswirksamen Lärm-Emissions-Kontingenten belegt.

Die flächenbezogenen Pegel betragen am Tag 65 dB(A)/m² und in der Nacht 50 dB(A)/m².

Minderungen (Abschirmungen, Reflektionen, Absorptionen) durch die vorhandene Bebauung auf dem Gewerbegebiet wurden hierbei nach Norm /11/ nicht berücksichtigt. In der Realität sind die Pegel daher niedriger.

Als dritte beeinflussende Schallpegelart kommt der Straßenverkehrslärm vor. Bedingt durch die angrenzende Bundesstraße B 311 sowie die Landesstraße 249 sind Schallimmissionen im Bereich der Gebäude zu erwarten. Werden nun diese Schallimmissionen betrachtet, so liegen beim Gebäude Prälat-Müller-Straße 5 die höchsten Pegelüberschreitungen bezüglich der DIN 18001-1 von 8,1 dB(A) tags und 10,7 dB(A) nachts vor. Dies ist trotzdem der Fall, obwohl die Gebäude Prälat Müllerstraße sich hinter einem Lärmschutzwall befinden. Die Pegelüberschreitungen durch die Straßen sind daher wesentlich größer, als durch das geplante Puren-Werk. Da der Abstand der Überschreitung ca. 10 dB(A) ist, wird sich bezüglich des Straßenverkehrslärm keine weitere Erhöhung ergeben.

- Abwägung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen, gibt es beim maßgeblichen Emissionsort am Tag nur eine geringe Überschreitung von ca. 1 dB(A), wenn bereits 6 dB(A) vom Emissionsrichtwert abgezogen wurden. In der Nacht gibt es eine vernachlässigbar kleine Überschreitung diesbezüglich beim Gebäude Prälat-Müller-Str. 3

- Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch

Stellungnahmen des Landratsamts Alb-Donau-Kreis – Ländlicher Raum, Kreisentwicklung -, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, vom 04.03.2019 und Nachtrag vom 26.07.2019

- Themenkomplexe:

Immissionsschutz, Landwirtschaft, Geruchstundenhäufigkeiten, Tierhaltungsanlagen Forst, Naturschutz, Umwelt- und Arbeitsschutz, Versickerung Niederschlagswasser, Abfallwirtschaft, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Abfallvermeidung, Flurbilanzkarten, Vorrangflur, Wirtschaftsfunktionskarten, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, Gehölzrodungen, Bodenbrüter, Baumarten und Pflanzlisten, Eingriffs-Ausgleichsbilanz, Biotopverbundmaßnahmen, Oberbodenauftrag, Saumvegetation, Ökopunktezahl, Autochtones Saatgut, Boden- und Grundwasserschutz, Wasserrechtliche Erlaubnis, Abwasser.

- Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch.

Stellungnahmen des Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung – Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, vom 06.03.2019

- Themenkomplexe:

Entwässerung, Rodung von Wildgehölzhecken, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

- Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahmen Einwänder 1, vom 27.02.2019

- Themenkomplexe:
Immissionsschutz, Lärmvermeidung, Beleuchtung.
- Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch.

Stellungnahmen Einwänder 2 und 3 Obermarchtal vom 04.03.2019

- Themenkomplexe:
Lärmimmissionen, Belastung, Einbuße an Wohn- und Lebensqualität, Gesundheitsschädigung, Wetter- und Windsituation, Brummton-Immission.
- Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch.

Stellungnahmen Einwänder 4 39, 89611 Obermarchtal vom 05.03.2019

- Themenkomplexe:
Lärmimmissionen, Belastung, Schallwellen, Geräuschkulisse, niederfrequentes Brummen, Grenzwerte für Schallpegel, Schweinemast, Geruchsbelästigung, Böden und Grundwasser, Umweltfaktoren, Belastungsquellen.
- Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch.

Stellungnahmen Einwänder 5 und 6 Obermarchtal vom 26.02.2019

- Themenkomplexe:
Lärmimmissionen, Belastung, Einbuße an Wohn- und Lebensqualität, Gesundheitsschädigung, Wetter- und Windsituation, Brummton-Immission. Naherholungsgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal Eisweiher und Bereich „Paradies“, Nutzungsmöglichkeiten.
- Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich 13.09.2019, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Obermarchtal (Anschrift siehe vorstehend) vorbringen oder schriftlich an die Gemeindeverwaltung Obermarchtal richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Obermarchtal:

| | |
|--------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag | von 8:00 bis 12:00 Uhr |
| Mittwoch | von 13:30 bis 17:30 Uhr |

Obermarchtal, den 09.08.2019

gez.

Krämer, Bürgermeister